

STATUTEN DES VEREINES ZUR FÖRDERUNG DES GEDANKENGUTS ATATÜRKS IN ÖSTERREICH

§ 1 Name , Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein trägt den Namen

Verein zur Förderung des Gedankenguts Atatürks in Österreich.

Er hat seinen Sitz in Wien; in allen anderen Bundesländern können Zweigstellen errichtet werden.

§ 2 Zweck

1) Der Verein zur Förderung des Gedankenguts Atatürks in Österreich, in der Folge Verein genannt, hat den Zweck,

- a) kulturelle, soziale und wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, die Mustafa Kemal Atatürk, seine Werke, sein Gedankengut sowie deren zeitgenössische Interpretation bekannt machen,
- b) den kulturellen, politischen, bürgerrechtlichen und wirtschaftlichen Status der in Österreich lebenden Türken mit türkischer oder österreichischer Staatsbürgerschaft zu verbessern und die Interessen dieser Gruppe zu wahren,
- c) die Kultur der in Österreich lebenden Bürger mit türkischer oder österreichischer Herkunft einander näher zu bringen und der jeweils anderen Bevölkerungsgruppe bekannt zu machen,
- d) kulturelle, wissenschaftliche und wirtschaftliche Belange der Türkei und der in Österreich lebenden Türken jenen Medien, Personen und Personengruppen besonders nahe zu bringen, die in Österreich Entscheidungsträger sind oder an der Meinungsbildung mitwirken.

2) Der Verein bekennt sich vollinhaltlich zu den Prinzipien der Demokratie und der friedlichen und bürgerlichen (zivilen) Gesellschaft, zum uneingeschränkten Schutz der Menschenrechte in der Welt, zur Gleichberechtigung der Geschlechter und zum Säkularismus. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen oder religiösen Ziele.

§3 Tätigkeit zur Verwirklichung des Zwecks des Vereins

1) Der Zweck des Vereins soll erfüllt werden durch

- a) Vorträge, kulturelle, wissenschaftliche und gesellschaftliche Veranstaltungen, Kurse, Ausstellungen, Diskussionsrunden,
- b) Vermittlung von Literatur und Austausch von Nachrichten aus Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft der Türkei und Österreichs,
- c) Herausgabe von Mitteilungsblättern und Informationsschriften, Verteilung aufklärender Werbeschriften,
- d) Wissensvermittlung über die Massenmedien, Zurverfügungstellung von Informationsmaterial an Presse, Rundfunk und Fernsehen,
- e) Gründung und Betrieb von Bildungseinrichtungen.

2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§4 Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung des Zwecks des Vereins erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, projektbezogene Beiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen und aus der Vermögensverwaltung, Widmungen, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

§5 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein können
 - ordentliche,
 - außerordentliche und
 - fördernde Mitglieder sowie
 - Ehrenmitglieder angehören.
- 2) Ordentliche und fördernde Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, fördernde Mitglieder unterstützen die Tätigkeit des Vereins zudem vor allem durch Zahlung erhöhter Mitgliedsbeiträge.
- 3) Die außerordentliche Mitgliedschaft vermittelt alle Rechte -mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechtes- und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

- 4) Die Ehrenmitgliedschaft ist mit allen Mitgliedsrechten und -pflichten, ausgenommen Zahlungspflichten an den Verein, verbunden.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches und förderndes Mitglied können natürliche Personen werden, die sich den Prinzipien des Kemalismus bekennen.
- 2) Förderndes Mitglied können auch juristische Personen werden. Zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte werden sie durch eine von ihnen dazu ermächtigte natürliche Person vertreten.
- 3) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet das Präsidium (PS) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, von außerordentlichen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das PS kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Präsidiums durch dieses. Wird das Präsidium erst nach der Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- 5) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Generalversammlung (GV) auf Antrag des PS.
- 6) Wird eine Mitgliedschaft erst nach erfolgter Einladung zur GV beantragt, so ist der Antrag zurückzustellen und vom in der GV gewählten neuen PS zu beschließen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt (§7 Abs. 2),
 - Ausschluß (§7 Abs. 3),
 - Aberkennung (§7 Abs. 5),
 - Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 2) Der Austritt aus dem Verein kann, unbeschadet der Pflicht zur Entrichtung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge und projektbezogener Beiträge für das laufende Jahr, dem PS jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich erklärt werden.

- 3) Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein kann vom PS verfügt werden, wenn es
 - a) sich gerichtlich strafbarer Handlungen oder eines sonstigen unehrenhaften Verhaltens schuldig macht,
 - b) gegen die Statuten verstößt,

- c) sich vereinschädigend verhält,
- d) sich dem Schiedsgericht nicht unterwirft,
- e) seine Mitgliedspflichten verletzt.

Eine Verletzung der Mitgliedspflichten liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit einem die Höhe seines Mitgliedsbeitrages für ein Jahr übersteigenden Betrag im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge und projektbezogener Beiträge bleibt vom Ausschluß des Mitglieds unberührt.

- 4) Der Ausschluß ist dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Dieses hat das Recht, gegen die Verfügung des PS innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab der Mitteilung des Ausschlusses durch das PS, Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet das SchG vereinsintern endgültig. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.
- 5) Die Ehrenmitgliedschaft kann bei Vorliegen von Ausschlußgründen (§7 Abs. 3) auf Antrag des PS von der GV aberkannt werden.
- 6) Ausgeschiedene Mitglieder bzw. deren Rechtsnachfolger haben weder auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen und projektbezogenen Beiträgen an den Verein, noch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen Anspruch.

§8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen der Verwirklichung des Vereinszieles dienenden Tätigkeiten und an der GV teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und von bestehenden Vergünstigungen Gebrauch zu machen. Ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben in der GV Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht.

§9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck des Vereins vereitelt werden und das Ansehen des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie sind verpflichtet, die Statuten des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, sowie Beitrittsgebühr, Mitgliedsbeiträge und projektbezogene Beiträge in der von der GV festgesetzten Höhe unverzüglich nach der durch Vorschreibung bewirkten Fälligkeit zu bezahlen.

Die Ehrenmitgliedschaft ist mit keinen Zahlungspflichten an den Verein verbunden.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung (GV) (§11),
- das Präsidium (PS) (§§12-13),
- die Rechnungsprüfer (RP) (§14) und
- das Schiedsgericht (SchG) (§15).

§11 Die Generalversammlung (GV)

- 1) Die ordentliche GV findet in den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres statt.
- 2) Eine außerordentliche GV hat binnen acht Wochen stattzufinden:
 - a) über Beschluß des PS,

- b) über Beschluß einer ordentlichen GV,
- c) auf Verlangen oder Beschluss eines der RP
- d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators oder
- e) wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim PS schriftlich beantragt.

3) Die Einberufung erfolgt jeweils durch das PS.

4) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen GV sind alle Mitglieder spätestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie Zeitpunkt und Ort der Versammlung einzuladen.

5) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, Anträge zur GV beim PS schriftlich einzureichen. Anträge, die spätestens eine Woche vor Abhaltung der GV eingelangt sind, müssen in der GV zur Abstimmung gebracht werden. Ansonst können gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über die Einberufung einer außerordentlichen GV, nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

6) Jedes ordentliche und fördernde Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

7) Ordentliche und außerordentliche GV sind bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist die GV zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlußfähig, so findet eine Stunde später mit gleicher Tagesordnung eine weitere GV statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlußfähig ist.

8) Den Vorsitz in der GV führt der Präsident (PR), im Fall seiner Verhinderung der ranghöchste anwesende Vizepräsident (VPR).

9) Wahlen, Beschlüsse und Empfehlungen der GV erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende; Beschlüsse über die Änderung der Statuten, über die Anträge des PS auf Verleihung der Ehrenpräsidentschaft und über die freiwillige Auflösung des Vereins bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

10) Über die GV ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zeit und der Ort der Versammlung, die Zahl der Anwesenden, die Feststellung der Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden, eine zusammenfassende Wiedergabe der Wortmeldungen sowie Wahlergebnisse, Beschlüsse und Empfehlungen unter Beifügung der jeweiligen Zahl der Pro- und Contrastimmen und der Stimmenthaltungen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll muß in der nächsten GV verlesen und von dieser genehmigt werden.

11) Der GV sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlußfassung über eine Änderung der Statuten und über die freiwillige Auflösung des Vereins,
- b) Verleihung der Ehrenpräsidentschaft, Verleihung/Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- c) Wahl/Enthebung des PS und der RP, Enthebung einzelner Mitglieder der PS, Genehmigung der Kooptierung von Mitgliedern des PS,
- d) Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag,
- e) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Kalenderjahr sowie Entlastung des PS,
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr, des Mitgliedsbeitrags und der projektbezogenen Beiträge,
- g) Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte sowie über

- eingereichte Anträge,
h) Abgabe von Empfehlungen an das PS,
i) Beschlußfassung über die Liquidation im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins
j) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.

§12 Das Präsidium (PS)

- 1) Das Präsidium besteht aus bis zu dreizehn Personen, nämlich dem Präsidenten (PR), zwei bis vier Vizepräsidenten (VPR) und bis zu acht weiteren Mitgliedern. Der Rang der VPR sowie die Funktionen des Finanzreferenten (FR), dessen Stellvertreters, des Schriftführers (SF) und dessen Stellvertreters werden durch Beschluß des PS zugewiesen.
- 2) Das PS wird von der GV mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Rücktritt, Enthebung oder Ausscheiden des PR tritt der ranghöchste VPR an seine Stelle. Bei Rücktritt, Enthebung, Ausscheiden oder gegebenenfalls Nachrücken eines VPR, eines mit der Funktion des FR oder dessen Stellvertreters, des SF oder dessen Stellvertreters betrauten PS-Mitglieds ist dessen Stelle vom PS aus den eigenen Reihen oder durch Kooptierung eines stimmberechtigten Mitglieds des Vereins nachzubesetzen. Die Nachbesetzung kann, muß aber nicht, auch bei Rücktritt, Enthebung, Ausscheiden oder gegebenenfalls Nachrücken eines sonstigen Mitglieds des PS geschehen. Kooptierungen bedürfen der Genehmigung der nächsten GV.
- 3) **Die Funktionsdauer des PS beträgt zwei Jahre**; sie währt aber jedenfalls bis zur Wahl eines neuen PS. Wiederwahl von Mitgliedern des PS ist zulässig.
- 4) Das PS tritt nach Bedarf, mindestens aber vier Mal im vollen Kalenderjahr zusammen. Es wird vom PR zu den Sitzungen eingeladen. Auf begründetes Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des PS muß dieses unverzüglich zu einer binnen zwei Wochen abzuhaltenden Sitzung einberufen werden.
- 5) Das PS ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 6) Den Vorsitz führt der PR, im Falle seiner Verhinderung der ranghöchste anwesende VPR.
- 7) Das PS faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Anträge an die GV auf Verleihung der Ehrenpräsidentschaft müssen einstimmig, auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder des PS ist geheim abzustimmen.
- 8) Über jede Sitzung des PS ist ein Protokoll zu führen, aus welchem Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden und der Entschuldigten, die Feststellung der Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden, eine zusammenfassende Wiedergabe der Wortmeldungen und die Beschlüsse des PS unter Beifügung der Pro- und Contra-Stimmen sowie Stimmenthaltungen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll muß in der nächsten Sitzung des PS aufliegen und von diesem genehmigt werden.
- 9) Die Funktion eines PS-Mitglieds endet durch Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt, Enthebung oder durch Ausscheiden (§7).
- 10) Das gesamte PS oder einzelne seiner Mitglieder können von der GV ihrer Funktion enthoben werden.
- 11) Die Mitglieder des PS können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das PS, im Falle des Rücktritts des gesamten PS an die gleichzeitig einzuberufende außerordentliche GV zu richten.

Bei Rücktritt, Enthebung oder Ausscheiden des PR wird dessen Funktion vom ranghöchsten

VPR mit sofortiger Wirkung übernommen. Es werden Rücktritt, Enthebung oder Ausscheiden

- eines VPR, des FR, des SF bzw. ihrer Stellvertreter jeweils mit Nachbesetzung dieser Funktionen,
- eines sonstigen PS-Mitglieds sofort,
- des gesamten PS mit der Wahl eines neuen PS wirksam.

12) Zu den Aufgaben des PS, welchem bei der Leitung des Vereins die Besorgung aller zur

Verwirklichung des Vereinszweckes geeigneten Tätigkeiten obliegt, zählen insbesondere:

- a) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen GV,
 - b) Vorbereitung der Anträge für die GV und Vollzug aller gefaßten Beschlüsse,
 - c) Verwaltung des Vermögens des Vereins, Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - d) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
 - e) Bestellung und Enthebung des Generalsekretärs (GS) (§12 Abs. 14), der auch Angestellter des Vereins sein kann,
 - f) Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins,
 - g) Ermächtigung stimmberechtigter Vereinsmitglieder zur persönlichen Vertretung des Vereins in Einzelfällen außer in finanziellen Angelegenheiten,
 - h) Erstattung von Anzeigen beim SchG,
 - i) Nominierung von Mitgliedern des SchG (§15 Abs. 2).
- 13) Das PS kann zur Planung und Ausarbeitung bestimmter Vorhaben Ausschüsse einsetzen.
- 14) Bei Bedarf kann das PS einen GS bestellen, der das Büro des Vereins zu leiten hat und für die Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des PS verantwortlich ist. Er hat den PR bei der Erfüllung der Leitungsaufgaben zu unterstützen und kann vom PS zu Sitzungen beigezogen werden.
- 15) Das PS ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag und projektbezogene Beiträge in Einzelfällen herabzusetzen oder in Sonderfällen auf deren Entrichtung zu verzichten.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des PS

- 1) Der PR ist das höchste Leitungsorgan. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen und führt den Vorsitz in der GV und im PS. Es obliegt ihm insbesondere die Bekanntmachung der Beschlüsse der GV und des PS, die Gegenzeichnung der Protokolle und die Unterfertigung von Schreiben, Urkunden und Bekanntmachungen des Vereins. Im Innenverhältnis ist der PR verpflichtet, die Unterschrift des SF, im Falle finanzieller Verpflichtungen des FR, einzuholen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich der GV oder des PS fallen, selbständig und eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen zu setzen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträgliche Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2) Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Präsidiumsmitgliedes.
- 3) Der FR ist für ordnungsgemäße Geldgebarung sowie für die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses des Vereins verantwortlich.
- 4) Der SF hat den PR bei der Besorgung der Geschäfte des Vereins zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Protokolle der GV und des PS.
- 5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des PR die VPR nach ihrem Rang, an jene des SF und des FR deren jeweilige Stellvertreter.

§14 Die Rechnungsprüfer

Zur laufenden Geschäftskontrolle und Überprüfung des Rechnungsabschlusses werden von jeder ordentlichen GV zwei RP gewählt, welche nicht gleichzeitig Mitglieder des PS sein dürfen. Sie haben der nächsten GV über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Wiederwahl der RP ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§15 Das Schiedsgericht

1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das SchG aufgrund der Anzeige eines Streitteiles oder des PS. Es entscheidet weiters über Einsprüche gegen den Ausschluß von Mitgliedern durch das PS. Das SchG hat spätestens innerhalb von drei Monaten nach seiner Anrufung eine Entscheidung in der Streitangelegenheit zu fällen. Die Entscheidungen des SchG sind vereinsintern endgültig und für die Streitteile verbindlich.

2) Das SchG besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Bei Entscheidung über Anzeigen sind dem PR binnen einer Woche nach Erhebung bzw. Kenntnis der Anzeige je zwei Mitglieder des Vereins von den Streitteilen als Schiedsrichter zu nominieren. Im Falle der Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluß haben das PS und das ausgeschlossene Mitglied binnen zwei Wochen nach Erhebung des Einspruchs je zwei Mitglieder des Vereins als Schiedsrichter namhaft zu machen. Bezeichnet ein Streitteil bzw. das ausgeschlossene Mitglied innerhalb dieser Frist die Schiedsrichter seiner Wahl nicht, dann gilt seine Anzeige bzw. sein Einspruch als zurückgezogen. Innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Nominierung haben sich die Schiedsrichter auf einen Vorsitzenden aus dem Kreis der weiteren Mitglieder des Vereins zu einigen, andernfalls entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der GV - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3) Der Vorsitzende hat das SchG zu den Sitzungen einzuberufen. Das SchG wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer. Es fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§16 Auflösung des Vereins

1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen GV und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2) Diese außerordentliche GV hat auch -sofern Vereinsvermögen vorhanden ist- über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt

ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt.